

Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung IV/1  
Johannesgasse 5  
1010 Wien  
**Per E-Mail an: e-recht@bmf.gv.at**

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Dipl.-Volksw. Alexandra Gruber	211	AG – 06/2020	GZ: 2020-0.375.542	25.06.2020

## **Begutachtung Konjunkturstärkungsgesetz 2020 Stellungnahme von Österreichs E-Wirtschaft**

Sehr geehrter Herr Mag. Krammer,

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf des Konjunkturstärkungsgesetzes 2020 (KonStG 2020).

Österreichs E-Wirtschaft ist bereit, für Österreich, für die Konjunktur und den Klimaschutz ihre Investitionsmaßnahmen fortzuführen und zu erweitern. Kurzfristige Impulse aus dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020 sollten jedenfalls den langfristigen Charakter von Österreichs E-Wirtschaft berücksichtigen.

### **Wesentliche Punkte:**

- Die Möglichkeit der degressiven Abschreibung soll für Wirtschaftsgüter anzuwenden sein, die nach dem 30.6.2020 in Betrieb genommen werden.
- Berücksichtigung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen
- Anpassung der Möglichkeit des Verlustrücktrags unter Berücksichtigung von Größe / Eigenkapital der Unternehmen.

Oesterreichs Energie hat bereits im April 2020 auf die Auswirkungen der Corona-Krise auf den Energiesektor hingewiesen. Trotz negativer Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage konnte die Branche stets die Energieversorgung in Österreich aufrechterhalten. Der hohe Wertschöpfungseffekt von Investitionen in Erzeugung und Netze sowohl für die Erreichung des 100 % Erneuerbaren Ziels als auch als An Schub zur raschen Stärkung der Konjunktur sind wichtige Beiträge der Branche für den Weg aus der Krise.

Wir begrüßen daher die Initiative der Bundesregierung mit dem Konjunkturstärkungsgesetz 2020, schnell und unkompliziert ArbeitnehmerInnen und Unternehmen zu unterstützen.

## Änderungsvorschläge im Detail:

### Art. 1 Ziffern 1, 2, 12 – degressive Abschreibung:

Die neue Regelung soll für Wirtschaftsgüter anzuwenden sein, die nach dem 30.6.2020 angeschafft oder hergestellt werden. Für früher angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter ergeben sich in Bezug auf die Afa keine Änderungen.

Bei Wirtschaftsgütern der Energieversorgung, deren Nutzung sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, ist vielfach statt einem Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt ein Anschaffungs- oder Herstellungszeitraum zur Anschaffung oder Herstellung erforderlich.

Der Herstellungszeitraum beginnt im Regelfall mit dem Baubeginn (Spatenstich). Diesem geht zumeist eine Konzeptions-, Planungs- und Genehmigungsphase voraus.

Die Inbetriebnahme beendet den Herstellungszeitraum, und es beginnt die Nutzungs- und Abschreibungsphase.

Statt die Investitionstätigkeit bei bereits projektierten oder begonnenen Aktivitäten einzustellen oder zu reduzieren, soll diese Tätigkeit beschleunigt und in größerem Umfang fortgesetzt werden.

Ein durch das Gesetz beabsichtigter Impuls zur Anregung weiterer Investitionstätigkeit würde sonst unterbleiben und erst in späteren Jahren darstellbar sein.

Die neue Regelung hat daher auf den Inbetriebnahmezeitpunkt abzustellen, und keinesfalls auf den Beginn des Herstellungszeitraums.

Ansonsten wäre bei mehrjährigen Investitionsprojekten keinerlei konjunkturbelebender Effekt für die Energiewirtschaft darstellbar.

### Änderungsvorschlag Ziffer 12, § 124b Z 356:

„356. § 7 Abs. 1a in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2020 ist auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2020 in Betrieb genommen werden.“

Oder:

„..... ist erstmalig auf Anschaffungs- und Herstellungskosten anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2020 anfallen.“ (Vergleiche Textierung § 7a EStG)

In den Erläuternden Bemerkungen ist angeführt, dass „die Inanspruchnahme der degressiven AfA unabhängig von der Gewinnermittlungsart zustehen soll, wobei bei § 5 Abs. 1 Gewinnermittlern die Geltendmachung der degressiven AfA aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips bereits in der Unternehmensbilanz erforderlich ist.“ **Wir ersuchen, die Aussage über die Maßgeblichkeit der**

**unternehmensrechtlichen Gewinnermittlung zu streichen**, da es sich bei der degressiven Afa um eine Investitionsbegünstigung handelt, die ausschließlich in der steuerlichen Gewinnermittlung vorgenommen werden sollte. Die Vornahme der degressiven steuerlichen Afa sollte daher unabhängig von der UGB-Bilanzierung zustehen. Damit könnte jedenfalls die angestrebte konjunkturfördernde Wirkung und die ebenso wichtige Eigenkapitalstärkung gleichzeitig erreicht werden.

Sollte entgegen unseres Vorschlages die Maßgeblichkeit erforderlich sein, sollte sie nur dem Grunde und nicht notwendigerweise der Höhe nach gelten.

### **Änderungsvorschlag Art 1, Ziffer 2, § 7 (1a):**

Die Vornahme einer degressiven Abschreibung bei Investitionen in ausschließlich elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge („BEV“) ist vorzusehen.

„d) *Personen- und Kombinationskraftfahrzeuge, ausgenommen Fahrschulkraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen, oder ausschließlich elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge („BEV“).*“

### **Art. 1, Ziffer 12, § 124b Z 355 – Deckelung des Verlustrücktrags**

Die derzeit vorgesehene Deckelung sieht eine Limitierung unabhängig von Größe oder Eigenkapital der Unternehmen vor.

### **Änderungsvorschlag Z 355**

„355. Verluste aus Einkünften gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte im Rahmen der Veranlagung 2020 nicht ausgeglichen werden, können im Rahmen der Veranlagung 2019 bis zu einem Betrag von 5 000 000 Euro vom Gesamtbetrag der Einkünfte vor Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abgezogen werden (Verlustrücktrag).

- Für Unternehmen gem. § 221 Abs. 2 UGB erhöht sich der Betrag auf 10 MEUR.
- Für Unternehmen gem. § 221 Abs. 3 UGB erhöht sich der Betrag auf 15 MEUR
- Für Unternehmen, bei denen das Fünffache eines der in Euro ausgedrückten Größenmerkmale einer großen Gesellschaft gem. § 221(3) überschritten wird („XL - Companies“) erhöht sich der Betrag auf 20 MEUR

.....“

**Art. 1, Ziffer 12, § 124b Z 355 lit. a) – ordnungsgemäße Verluftermittlung**

Unsere Branche hat durch die Marktentwicklungen nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage zu tragen, sondern auch in entsprechenden Zahlungsmoratorien Lasten zugunsten von ArbeitnehmerInnen und Unternehmen übernommen.

Auf die Auswirkungen der Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens in der Corona-Krise wurde durch die aktuellen facheinschlägigen Stellungnahmen der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, des AFRAC und anderer hingewiesen.

Wir plädieren dafür, dass bei der Ermittlung der eingetretenen Verluste der Grundsatz der Maßgeblichkeit der unternehmensrechtlichen Bilanzierungsvorschriften für die steuerliche Gewinnermittlung herangezogen wird.

Wir regen daher eine Ergänzung der KÖSt-Richtlinien in Randziffer 1292 um folgende Aussage an:

„Die Ausschüttung nur des laufenden Gewinns löst hingegen regelmäßig keine Erfordernis einer Teilwertabschreibung aus. Kommt es in einer Periode, in der nicht – ausschüttungsbedingte Wertminderungen einer Beteiligung eintreten, auch zu Ausschüttungen aus dieser Beteiligung, liegt eine ausschüttungsbedingte Teilwertabschreibung nur insoweit vor, als die Teilwertabschreibung durch nicht – ausschüttungsbedingte Wertminderung nicht erklärt werden kann“.

Damit soll klargestellt werden, dass allfällige Wertminderungen bislang erfolgreicher Unternehmen, die laufende Gewinne ausgeschüttet haben, auch steuerlich anerkannt werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Dr. Michael Strugl  
Präsident

Dr. Barbara Schmidt  
Generalsekretärin